

GOZ aktuell

Endodontie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die kürzlich veröffentlichten Ergebnisse der Sechsten Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS 6) belegen den Erfolg der präventionsorientierten Zahmedizin. Die Mundgesundheit der deutschen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert, die Karieslast befindet sich weiter auf dem Rückzug und auch die Anzahl fehlender Zähne ist eindeutig zurückgegangen.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung werden jährlich mehr als sieben Millionen Wurzelkanalbehandlungen deutschlandweit durchgeführt. Die endodontische Behandlung ist oftmals die einzige Möglichkeit, einen entzündeten oder traumatisierten Zahn zu erhalten. Unter Einsatz modernster Behandlungstechniken und hochwertiger Materialien können die Erfolgschancen dabei auf über 90 Prozent gesteigert werden.

Das sehr umfangreiche Leistungsspektrum der Endodontie wird allerdings nur in geringem Maße durch die Gebührenordnung für Zahnärzte abgebildet. Somit müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte bei einer Vielzahl von Leistungen die Analogberechnung heranziehen. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem Artikel über Berechnungsmöglichkeiten von endodontischen Maßnahmen.

GOZ 2020

Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität

Faktor 1,0 → 5,51 €	Faktor 2,3 → 12,68 €	Faktor 3,5 → 19,29 €
---------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung wird je Kavität berechnet. Werden zwei Kavitäten an einem Zahn temporär versorgt, kann die Leistung auch zweimal je Zahn berechnet werden.
- Die Leistung setzt voraus, dass der vorübergehende Verschluss mit einem speicheldichten Material erfolgt.
- Die provisorische Versorgung von Inlay-Kavitäten fällt nicht unter diese Leistung, sondern wird nach den Nummern 2260 (Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung) oder 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung) berechnet.
- Sofern im Rahmen endodontischer Behandlungen ein speichel-dichter Verschluss adhäsiv befestigt wird, kann die Nummer 2197 zusätzlich berechnet werden.

© kamiphotos – stock.adobe.com

GOZ 2350

Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren

Faktor 1,0 → 16,31 €	Faktor 2,3 → 37,51 €	Faktor 3,5 → 57,09 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung setzt die Entfernung der gesamten vitalen Kronenpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang von Milchzähnen oder bleibenden Zähnen voraus.
- Das Exkavieren ist Bestandteil der Leistung.
- Ein temporärer, speicheldichter Verschluss ist nicht Bestandteil der Leistung und kann zusätzlich mit GOZ 2020 berechnet werden.
- Die Vitalamputation kann auch der akuten Schmerzbeseitigung im Rahmen eines Notfalles dienen.

GOZ 2360

Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal

Faktor 1,0 → 6,19 €	Faktor 2,3 → 14,23 €	Faktor 3,5 → 21,65 €
---------------------	----------------------	----------------------

- Die Vitalexstirpation umfasst die vollständige Entfernung der Kronen- und Wurzelpulpa bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen.
- Gegebenenfalls notwendige Exkavationsmaßnahmen sind Leistungsinhalt.
- Die Leistung wird je Wurzelkanal berechnet.
- Der temporäre speicheldichte Verschluss ist mit GOZ 2020 gesondert berechnungsfähig.
- GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop kann zusätzlich berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernung nekrotischen Pulpengewebes

Beschluss des Beratungsforums Nr. 9:

Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Provisorische Verankerung von bereits vorhandenen definitiven oder provisorischen Kronen auf frakturierten, aber erhaltungswürdigen Zähnen mit reversiblen Stiftaufbauten

Beschluss des Beratungsforums Nr. 43:

Die provisorische Verankerung von bereits vorhandenen definitiven oder provisorischen Kronen auf frakturierten, aber erhaltungswürdigen Zähnen mit reversiblen Stiftaufbauten im Rahmen einer endodontischen Versorgung ist analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung) für angemessen.

GOZ 2380

Amputation und endgültige Versorgung der avitalem Milchzahnpulpa

Faktor 1,0 → 9,00 €	Faktor 2,3 → 20,70 €	Faktor 3,5 → 31,50 €
---------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung beinhaltet die Entfernung der gesamten avitalem Milchzahnpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang.
- Die Leistung wird je Zahn berechnet.
- Die provisorische Versorgung der Zahnkavität oder deren definitive Versorgung sind gesondert berechnungsfähig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Mortalamputation an einem bleibenden Zahn

Das Abtragen der zuvor devitalisierten Pulpa im Kronenbereich an einem bleibenden Zahn ist in der Gebührenordnung nicht beschrieben.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Devitalisation

Die nur noch in seltenen Fällen durchgeführte Leistung war in der GOZ von 1988 noch aufgeführt. In der aktuellen Gebührenordnung ist sie nicht mehr enthalten.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Präendodontischer Aufbau

Häufig weist ein Zahn, der endodontisch behandelt werden soll, karies- oder traumabedingt einen umfangreichen Substanzverlust auf und nach Entfernung der Karies bleiben lediglich noch die Außenlamellen. In diesem Fall muss vor Beginn der Behandlung ein solider, dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn befestigt werden, der die Restsubstanz der Zahnlkrone sichert. Die adhäsive Befestigung kann nicht zusätzlich berechnet werden, sie ist Bestandteil der Analogleistung.

GOZ 2390

Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung

Faktor 1,0 → 3,66 €	Faktor 2,3 → 8,41 €	Faktor 3,5 → 12,80 €
---------------------	---------------------	----------------------

- Die Leistung kann an vitalen oder avitalem Zähnen erbracht und berechnet werden.
- Die Leistung ist nicht zwingend methodisch notwendiger Bestandteil einer Wurzelkanalbehandlung.
- Die Leistung ist einmal je Zahn berechenbar.
- Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung kann erneut nach dieser Gebührennummer berechnet werden.
- Die Leistung ist nicht berechenbar bei bereits freiliegendem Pulpenkavum z. B. nach Zahnfraktur oder bei pulpeneröffnenden kariösen Defekten.

→ Weitere endodontische Maßnahmen sind andere eigenständige Leistungen. Diese sind auch berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt.

Beschluss des Beratungsforums Nr. 10:

Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogene Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Intrakoronare und/oder intrakanaläre Diagnostik

Beschluss des Beratungsforums Nr. 50:

Die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes ist nur berechnungsfähig als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390. Weitere endodontologische Leistungen sind sitzungsgleich nicht berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Da eine analoge Berechnung von Zuschlägen nicht in Betracht kommt, halten der PKV-Verband und die Beihilfeträger unter Berücksichtigung der Bewertung der einschlägigen Zuschlagsposition nach der GOZ-Nr. 0110 die analoge Berechnung der GOZ-Nr. 2290 (höchstens zum 2,3-fachen Faktor) für angemessen.

In den Fällen, in denen trotz der o. g. Veränderungen des Wurzelkanalsystems in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt wird, ist die Anwendung des OP-Mikroskops in dieser Sitzung mit der Berechnung der GOZ-Nr. 0110 (als Zuschlagsleistung zu den GOZ-Nrn. 2360, 2410 und 2440) abgegolten und darf nicht zusätzlich analog berechnet werden.

GOZ 2400

Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals

Faktor 1,0 → 3,94 €	Faktor 2,3 → 9,05 €	Faktor 3,5 → 13,78 €
---------------------	---------------------	----------------------

- Die Leistung kann pro Kanal höchstens zweimal je Sitzung berechnet werden.
- Eine mehr als zweimalige Messung kann lediglich über den Steigerungsfaktor geltend gemacht werden.
- In Folgesitzungen ist die Leistung erneut berechenbar.
- Die Gebühr kann sowohl für eine maschinelle, drehmomentkontrollierte Aufbereitung als auch für den Zwischenschritt einer Handaufbereitung berechnet werden.
- Die Leistung ist in derselben Sitzung auch neben Röntgenmessaufnahmen berechnungsfähig.

GOZ 2410

Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen

Faktor 1,0 → 22,05 € | Faktor 2,3 → 50,71 € | Faktor 3,5 → 77,16 €

- Die Berechnung der Leistung erfolgt pro Kanal.
- Die Leistung ist für denselben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist.
- Ist zur Aufbereitung eine weitere Sitzung erforderlich, kann dies nur bei Vorliegen anatomischer Besonderheiten erneut berechnet werden und ist bei der Rechnungslegung zu begründen. Insgesamt ist die Leistung höchstens zweimal je Kanal berechenbar.
- Die Leistung kann auch von retrograd neben einer Wurzel spitzenresektion erfolgen.
- Die Aufbereitung kann an Milchzähnen und an bleibenden Zähnen berechnet werden.
- GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist zusätzlich berechenbar.
- Die Verwendung eines Lasers kann mit dem GOZ-Zuschlag 0120 berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente

Beschluss des Beratungsforums Nr. 8:

Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials

Beschluss des Beratungsforums Nr. 62:

Die Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen der Revision einer Wurzelkanalbehandlung stellt eine selbstständige zahnärztliche Leistung dar, die in der GOZ nicht beschrieben und daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Träger der Beihilfe halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300a für angemessen. Die Leistung ist einmal je Kanal und je Revisionsfall berechnungsfähig.

GOZ 2420

Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal

Faktor 1,0 → 3,94 € | Faktor 2,3 → 9,05 € | Faktor 3,5 → 13,78 €

- Die Leistung wird je Kanal und Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwendungen berechnet.
- Die Anwendung mehrerer Techniken kann lediglich über den Steigerungsfaktor geltend gemacht werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll

Ein aufwendiges Spülprotokoll ist nicht Leistungsinhalt der GOZ 2420. Erfolgen die Spülungen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen, leitlinienbasierten Spülprotokolls, stellt dies eine selbstständige Leistung dar.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Anwendung von Ozon zur Desinfektion

Bei Ozonanwendungen zur Keimreduktion oder Sterilisation von Wurzelkanälen handelt sich um eine eigenständige Leistung.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Photodynamische Therapie

Bei der antimikrobiellen Photodynamischen Therapie (Abkürzungen u.a. PDT, aPCT, PACT, PT) handelt es sich um eine wissenschaftlich anerkannte Therapieform. Mithilfe dieser Maßnahme können Mikroorganismen auch in schwer erreichbaren Arealen reduziert werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Dekontamination von Wurzelkanälen mittels Laser

Das Laserverfahren zur Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen stellt eine selbstständige Leistung dar. Die Leistung ist abzugrenzen von der GOZ-Nr. 0120 (Laser), die für die Anwendung eines Lasers in Verbindung mit GOZ 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) angesetzt wird.

GOZ 2430

Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung

Faktor 1,0 → 11,47 € | Faktor 2,3 → 26,39 € | Faktor 3,5 → 40,16 €

- Die Leistung ist nur berechenbar im zeitlichen Zusammenhang (in gleicher oder nachfolgender Sitzung) mit einer Vitalexstirpation der Pulpa, in Verbindung mit einer Amputation einer devitalisierten Milchzahnpulpa oder nach Aufbereiten eines Wurzelkanals.
- Die Leistung kann nur je Zahn und nicht je Kanal berechnet werden.
- Die Maßnahme ist je Sitzung und je Zahn einmal berechnungsfähig.
- Der temporäre speicheldichte Verschluss ist mit GOZ 2020 gesondert berechenbar.



Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Medikamentöse Einlage nach Trepanation ohne GOZ-Nr. 2360, 2380 oder 2410 in gleicher Sitzung

Im Rahmen einer Notfallbehandlung ist es möglich, dass keine der in der Leistungslegende aufgezählten Maßnahmen erbracht werden. In diesem Fall wird die medikamentöse Einlage analog in Rechnung gestellt.

GOZ 2440

Füllung eines Wurzelkanals

Faktor 1,0 → 14,51 € | Faktor 2,3 → 33,37 € | Faktor 3,5 → 50,79 €

- Die Leistung wird je Kanal berechnet.
- Die Gebühr ist sowohl für die orthograde als auch für die retrograde Wurzelkanalfüllung berechenbar.
- Der temporäre speicheldichte Verschluss ist mit GOZ 2020 gesondert berechenbar.
- GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist zusätzlich berechenbar.

Beschluss des Beratungsforums Nr. 4:

Die Geb.-Nr. 2197 GOZ ist bei adhäserer Befestigung der Wurzelfüllung neben der Geb.-Nr. 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

Beschluss des Beratungsforums Nr. 11:

Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 3 alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig:

- Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080
- ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440 Harvard MTA
- OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA

Beschluss des Beratungsforums Nr. 6:

Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems

Beschluss des Beratungsforums Nr. 7:

Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Internes Bleaching (medizinisch notwendig)

Das Bleichen aller Zähne oder verschiedener Zahngruppen aus rein ästhetischen Zwecken erfolgt ohne medizinische Notwendigkeit und stellt eine Verlangensleistung dar.

Werden Zahnaufhellungsmaßnahmen allerdings aufgrund einer medizinischen Vorbehandlung wie beispielsweise einer Wurzelkanalbehandlung erbracht, handelt es sich um eine medizinisch notwendige Leistung. Oftmals kann durch das interne Bleaching die Versorgung mit einer Krone oder einem Veneer vermieden werden.

Fazit

Erfahrung, Präzision und die Anwendung spezieller Technologien tragen entscheidend zum Erfolg einer Wurzelkanalbehandlung bei. Die Endodontie zählt zu den aufwendigsten Behandlungsmethoden im zahnmedizinischen Bereich. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es unumgänglich, dass sowohl der zeitliche als auch der instrumentelle Aufwand ausreichend honoriert werden. Dies kann nur durch den Abschluss einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ erfolgen. Werden Patienten vor der Behandlung umfassend und persönlich von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt über die Vorteile einer qualitativ hochwertigen Wurzelbehandlung aufgeklärt, werden sie der Honorarvereinbarung überzeugt zustimmen.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungs-
systeme der BLZK

DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Ho-
norierungssysteme der BLZK



© EA Photography - stock.adobe.com

GIORNATE VERONESI

IMPLANTOLOGIE
UND ALLGEMEINE
ZAHNHEILKUNDE

27./28. JUNI 2025
VILLA QUARANTA VALPOLICELLA (IT)

**OEMUS
EVENT
SELECTION**